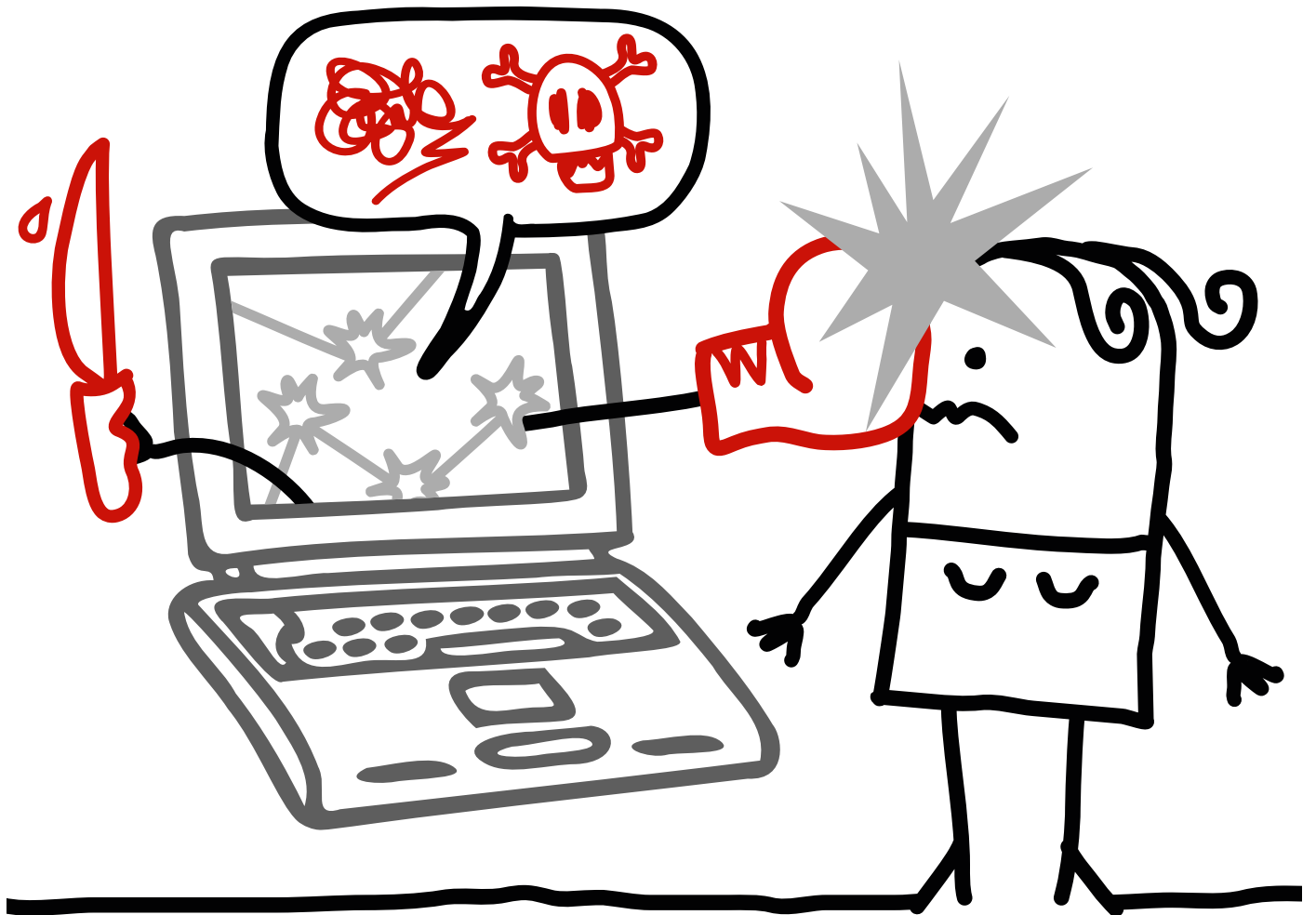




# Datenschutz und Cybermobbing

Informationen zum Datenschutz  
und rechtliche Aspekte zu Cybermobbing



# Danksagung

Wir danken allen Partnern dieser Materialsammlung für ihre wertvolle Mitarbeit und grosse fachkompetente Unterstützung.

**euro26.ch**  
*have a good time!*

**CASSARIUS**

1. Auflage, Druck: 2011

Herausgeber:  
Stiftung Schweizer Jugendkarte  
Belpstrasse 49  
Postfach  
3000 Bern 14  
Tel.: 0041(0) 31 387 12 72  
Fax: 0041(0) 31 387 12 01  
E-Mail: [gs@sfjk.ch](mailto:gs@sfjk.ch)

# Inhalts- verzeichnis

Das Internet vergisst nie .....	4
Cybermobbing .....	9
Rechtliche Möglichkeiten bei Cybermobbing .....	13
Gut zu Wissen .....	17

# Das Internet vergisst nie

Wozu soll man die sieben Bundesräte auswendig lernen? Googeln nach «Bundesrat Schweiz» und das erste Suchresultat bringt einem direkt zum entsprechenden Eintrag auf Wikipedia, wo man auch gleich die Fotos und weitere Informationen über die Bundesräte erfährt, die kein Mensch auswendig lernen kann.

Das Internet bringt beinahe unendliches Wissen und ersetzt das mühsame Auswendiglernen. Es ist quasi das erweiterte Gedächtnis – jederzeit abrufbar. Das Internet vergisst auch nicht plötzlich und einfach so, wer denn nun der aktuelle siebte Bundesrat ist. Das Internet weiss auch, wer 2004, 1945 oder 1867 im Bundesrat war. Das Internet vergisst nichts.

## Nie mehr etwas vergessen, das wäre auch für uns Menschen toll... oder?

Manchmal ist es eben doch angenehm, gewisse Dinge zu vergessen, oder zumindest zu verdrängen: Die peinliche Aussage im letzten Jahr gegen den Lehrer, das Unterschätzen der Wirkung von Whiskey und dessen Folgen beim letzten Grillfest, oder das freizügige Foto beim Rumalbern mit Freundinnen. Wir denken nicht permanent an solch unerfreuliche Dinge, irgendwann werden wir uns kaum noch daran erinnern können. Im Gegensatz zum Internet.

## Facebook

Nehmen wir das Beispiel Facebook. Sämtliche Informationen, die du auf Facebook hinterlässt, werden auf Servern von Facebook gespeichert. Also auch dein Foto vom letzten Mallorca Urlaub mit Sangria Eimer auf dem Kopf, das du stolz in deinem Profil postest. Von dieser Sekunde an hast du die Kontrolle über dieses Foto verloren. Facebook speichert dieses Foto auf verschiedenen Servern weltweit im Internet. Deine Freunde kommentieren dein Foto auf Facebook und schon landet das Foto auch in deren Facebook-Profilen und somit auf weiteren Facebook-Servern. Schon bald kommen die Spider von Google bei den Face-

book-Servern vorbei und schnappen sich dein Foto, um es bei sich zu indexieren. Ein paar Stunden/Tage später taucht das Foto bereits bei der Google-Bildsuche auf.

Man schätzt, dass Google verteilt über den Globus rund eine Million Server in Betrieb hat, um Informationen von Websites zu speichern. Was genau Google wiederum auf ihren Servern speichert und wozu sie das tun, wird offiziell nicht bekannt gegeben. Natürlich weiss man, dass Informationen und Daten heutzutage sehr wertvoll sind und die Betreiber diese beispielsweise für Werbezwecke oder der Regierung verkaufen können. Das ist aber nur eine unbestätigte Vermutung. Ausserdem entsteht ein riesiger öffentlicher Datenspeicher, auf den alle zugreifen können, so auch potentielle Arbeitgeber, Klassenkameraden und Eltern.

## So weit so gut, aber du kannst das Foto ja einfach aus deinem Facebook-Profil löschen, oder?

Ja das kannst du, aber das bewirkt lediglich, dass dein Foto unter [www.facebook.com](http://www.facebook.com) nicht mehr in deinem Profil erscheint. Dein eigentliches Foto bleibt nach wie vor auf den Servern von Facebook gespeichert, weil Facebook nicht dein Foto löscht, sondern nur die Verbindung von deinem Profil zu deinem Foto. Weil die Bilder auf den Facebook Servern noch vorhanden sind, geht auch Google davon aus, dass diese noch aktiv sind und dein ungeliebtes Foto, das dir in einer Stellenbewerbung negativ angelastet werden könnte, erscheint noch in der Google-Bildsuche. Es ist womöglich mit einer einfachen Suche nach deinem Namen sofort und unter Umständen für immer auffindbar.

## Facebook Welt

Galileo Big Pictures  
(Stand Dezember 2010)

Ein Praktikant bei Facebook hat es geschafft, mit Hilfe eines Algorithmus die Freundschaftstrukturen aller Facebook-Mitglieder auf der ganzen Welt zu visualisieren. Dabei fällt auf, dass Facebook vor allem in Nordamerika und Europa verbreitet ist. Auch auffällig ist, wie deutlich manche Ländergrenzen (z. B. Russland) zu sehen sind.



Denn das Internet vergisst nie.

## Kann ich etwas dagegen tun?

Sobald du ein Foto auf Facebook hochlädst, trittst du automatisch die Rechte an diesem Foto an Facebook ab. Das Foto gehört also nicht mehr nur dir, sondern auch Facebook. Du wirst Facebook nicht zwingen können, dein Foto zu löschen, da es Facebook gehört. Ausnahmen sind Fotos, die gegen Gesetze verstossen, wie zum Beispiel pornografische oder gewaltverherrlichende Fotos. Die kannst du löschen lassen, indem du auf «Dieses Foto melden» klickst.

Facebook weist in seinen Nutzungsbedingungen aber ausdrücklich darauf hin, dass du nicht einfach ein Foto melden kannst, auf dem du dir nicht gefällst (zum Beispiel weil du einen Sangria Eimer auf dem Kopf hast). Ein solches Foto wird Facebook nicht löschen! Du kannst immerhin vorbeugend etwas tun, indem du Facebook so konfigurierst, dass die Google-Server dein Profil und hoffentlich auch deine Fotos nicht mehr finden. Gehe dazu in deinem Facebook-Profil auf den kleinen Pfeil oben rechts und wähle «Privatsphäre-Einstellungen».

Klicke anschliessend auf «Einstellungen bearbeiten» unter dem Punkt «Anwendungen und Webseiten». Und erneut auf «Einstellungen bearbeiten» bei «Öffentliche Suche». Du kannst nun die öffentliche Suche deaktivieren, indem du den standardmässig gesetzten Hacken entfernst. Beachte aber, dass es mehrere Wochen oder häufig Monate dauern kann, bis dein Facebook-Profil bei Google nicht mehr gefunden wird. Zudem kannst du nie ganz ausschliessen, dass dein Foto in anderen Facebook-Profilen

noch vorhanden ist und dadurch auch bei Google nach wie vor auffindbar bleibt (s. Infobox Seite 6).

## Keine Garantie

Auch diese Sicherheitseinstellungen bieten dir keinerlei Garantie, dass deine Fotos unter deiner Kontrolle bleiben. Sobald das Foto im Internet irgendwo publiziert ist, kann das Foto unkontrolliert kopiert und weiterversendet werden. Es gibt zahlreiche spezialisierte Webseiten, die eigene Archive von Webseiten und Bildern erstellen und so auch vermeintlich komplett gelöschte Bilder weiterhin gespeichert halten.

## Nicht nur Fotos

Alles was du hier gelesen hast, gilt sinngemäss nicht nur für Fotos, sondern natürlich auch für Videos und sogar Texte. Die Beleidigung einer Person via Facebook oder das Statement zu Themen wie Politik, Rassismus, Sexualität, etc., bleiben womöglich auch nach deiner Löschung irgendwo im Internet hängen und können von Personen gefunden werden, die sich aufgrund einzelner Aussagen, Bilder oder Videos ein Bild von dir machen, das so nicht zutrifft!

Um solche Informationen von dir zu finden, gibt es mittlerweile spezialisierte Suchmaschinen wie zum Beispiel [www.123people.ch](http://www.123people.ch) oder [www.yasni.ch](http://www.yasni.ch). Diese Webseiten sollen dir gemäss ihren Angaben helfen, sehr einfach zu erfahren, welche Informationen über dich im Internet öffentlich verfügbar sind. Aber auch Arbeitgeber kennen solche Webseiten und nicht selten verwenden sie die Personensuche, um sich ein erstes Bild über den Bewerber machen zu können.

Überlege dir sehr gut, welche Informationen du in welcher Form im Internet publizieren willst. Denn im Gegensatz zu dir, vergisst das Internet nie.



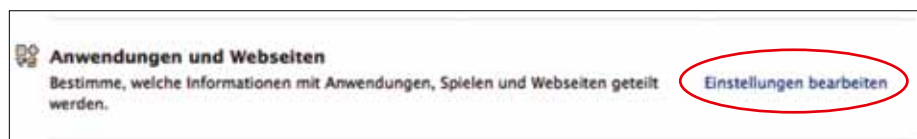
Auch Informationen, die du auf Xing, LinkedIn, Youtube, Google+, etc. veröffentlichst, gehören ab diesem Moment nicht mehr nur dir, sondern auch den betreffenden Betreibern dieser Portale. Mit dem Akzeptieren der mehrseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der jeweiligen Portale, hast du dem schon bei deiner erstmaligen Anmeldung zugestimmt. Facebook, LinkedIn, Twitter und Co. dürfen mit deinen (respektive ihren) hochgeladenen Fotos im Prinzip anstellen, was sie möchten. Es sind bereits Fälle bekannt, in denen private Fotos mit Werbeeinblendungen vermischt wurden und die betroffenen Personen so unbewusst Werbung für ein bestimmtes Produkt gemacht haben.

## Facebook-Einstellungen

# So haben die Google-Server keinen Zugriff auf dein Profil

Damit die Google-Server dein Profil nicht finden, gehe in deinem Facebook-Profil auf **«Konto – Privatsphäre Einstellungen»** (Bild rechts).

Klicke anschliessend auf **«Einstellungen bearbeiten»** unter dem Punkt **«Anwendungen und Webseiten»** (Bild unten).



Du kannst anschliessend die öffentliche Suche deaktivieren, indem du den standardmässig gesetzten Hacken entfernst.

Beachte aber, dass es mehrere Wochen oder häufig Monate dauern kann, bis dein Facebook-Profil bei Google nicht mehr gefunden wird. Zudem kannst du nie ganz ausschliessen, dass dein Foto in anderen Facebook-Profilen noch vorhanden ist und dadurch auch bei Google nach wie vor auffindbar bleibt.

## Foto Album einschränken

Du solltest zudem einschränken wer deine Fotos in Facebook alles betrachten darf, indem du in deinen Fotoalben oder bei einzelnen Fotos in der unteren rechten Ecke auf den Pfeil klickst und dann die Privatsphäre zum Beispiel auf «Freunde» setzt. Facebook und andere Portale ändern ihre Privatsphäre-Einstellungen regelmässig.

## Facebook-Privatsphäre

Weitere Möglichkeiten, den Umgang mit deinen Informationen auf Facebook zu regeln, findest du in deinen Privatsphäre-Einstellungen. Du kannst dort konfigurieren, dass deine neuen Einträge und



Fotos standardmässig nur von deinen Freunden eingesehen werden können. Schau dir die einzelnen Punkte genauer an und entscheide dann, welche Informationen du welchen Benutzergruppen zugänglich machen möchtest. Weitere Erklärungen findest du auch hier: [www.facebook.com/privacy/explanation.php](http://www.facebook.com/privacy/explanation.php)

## Sicherheitseinstellungen in anderen Portalen

Hier findest du weitere Tipps für die Konfiguration der Sicherheitseinstellungen in einigen anderen Social Media Plattformen.

### Youtube-Einstellungen

## So schützt du deine Youtube-Filme



Du kannst die Freigabeoptionen in deinen Youtube-Videos selber konfigurieren. Standardmässig sind Youtube-Videos **«öffentlich»**. Das heisst, sie erscheinen in Suchmaschinen und jeder kann die Videos anschauen.

Setzt du die Freigabeoption hingegen auf **«Nicht gelistet»**, wird dein Video in keiner Suchmaschine auftauchen. Nur Personen, die den direkten Link zu deinem Video kennen, können sich das Video auch anschauen.

Du kannst natürlich noch weiter gehen und dein Video als **«Privat»** markieren. Dann kannst du ganz genau konfigurieren, welche Personen dein Video sehen können. Es reicht dann nicht mehr, nur den direkten Link zu kennen.

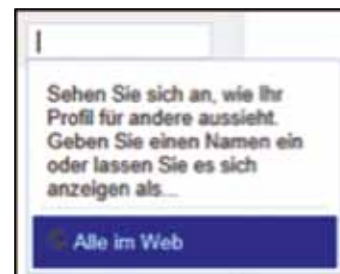
## Das Internet vergisst nie

### Google+ Einstellungen

## So schützt du dich bei Google+

Mit Google+ stieg im Sommer 2011 auch der Internetriese in den von Facebook beherrschten Markt ein. Auch bei Google+ stellen sich die selben Problematiken wie mit anderen Social Media Plattformen.

Um zu verhindern, dass Inhalte und Fotos aus deinem Google+ Profil bei Suchmaschinen landen, kannst du den entsprechenden Eintrag in deinen Profileinstellungen unter Sichtbarkeit in der Suche deaktivieren.



Wenn du wissen möchtest, was andere Personen von deinem Profil oder deinen Fotos sehen können, kannst du die Funktion «Profil ansehen als» in deinem Google+ Profil anwählen.

Natürlich hast du auch bei Google+ die Möglichkeit, deine

Fotos und Informationen so einzuschränken, dass sie nur bestimmten Nutzern zur Verfügung stehen.

# Aufgaben und Übungen

## zum Artikel «Das Internet vergisst nie!»

---



**Schreibe deine Gedanken zu diesem Artikel in einem kurzen Aufsatz. Diese Fragen helfen dir dabei:**

1. Hast du auch einen Account bei Facebook, Twitter, MySpace und Co.? Überlege dir, wieso du dabei bist.
2. Bist du oft online? Wenn ja, was sind deine Aktivitäten?
3. Welche Infos in diesem Artikel wusstest du schon und welche waren für dich neu? Was hat dich am meisten überrascht?



**Mach den Test: Geh auf [www.123people.ch](http://www.123people.ch), [www.yasni.ch](http://www.yasni.ch) oder Google (Web und Bilder) und suche dich oder deine Freunde. Was hast du alles rausgefunden?**



**Kennst du jemanden, der wegen Online-Daten keine Stelle bekommen hat? Denkst du, dass Arbeitgeber einen häufig googeln? Meinst du, dass die Datenschutz-Thematik überbewertet wird? Diskutiert in der Klasse, was ihr dazu meint?**



**Weiterführende Lektüre:**

- > In diesem Heft: «Rechtliche Möglichkeiten bei Cybermobbing» (S. 13)
  - > [www.wir-schauen-hin.ch](http://www.wir-schauen-hin.ch) Sicher im Netz – Lebenslauf + Videos zum Thema
-

# Cyber- mobbing

Mobbing hat sich längst in das World Wide Web ausgedehnt. Man spricht dann von Cybermobbing. Was vermeintlich harmlos mit einem kleinen Scherz über die Klassenkameradin beginnt, kann sehr schnell ausarten und sowohl für Täter als auch für Opfer unkontrollierbar werden. Die Anonymität im Internet lässt sämtliche Schranken und Hemmungen fallen.

## Wann beginnt Mobbing?

Mobbing stammt vom englischen «to mob» und heisst übersetzt in etwa «anpöbeln, bedrängen». Es handelt sich dabei um eine Art Psychoterror, bei dem ein Opfer von einem oder mehreren Tätern wiederholt und regelmässig schikaniert und blossgestellt wird.

Bei Mobbing ohne Gebrauch von digitalen Medien sind die Täter meist bekannt, was einem ermöglicht, schneller zu reagieren. Bei Cybermobbing merkt das Opfer oft erst (zu) spät, dass es gemobbt wird und es ist auch viel schwieriger, einen oder die Täter zu identifizieren. Im Internet wird Mobbing häufig mittels Kommentaren, dem Hochladen von Fotos, Facebook-Einträgen oder dem Hochladen von Videos betrieben. Aus einmaligen Ereignissen können sich Weitere entwickeln, wobei sehr schnell eine Eigendynamik entstehen kann, die in Mobbing endet. Für die betroffene Person ist dies demütigend und häufig sehr schmerzvoll. Geht das Mobbing weiter und werden beleidigende SMS, E-Mails versandt oder freizügige Fotos unter der Dusche geschossen und auf dem Netz veröffentlicht, driften die Angriffe sehr schnell in die Illegalität ab und können auch strafrechtlich verfolgt werden. Mehr Informationen zu rechtlichen Aspekten von Cybermobbing findest du im Artikel «Rechtliche Möglichkeiten bei Cybermobbing auf Seite 13.

## Anonymität im Internet

Die Grenzen zum Mobbing werden im Internet sehr schnell überschritten, weil sich die Täter in der Anonymität des Internets sicher fühlen. Aber ist das World Wide Web wirklich so anonym wie man meint?

Bei GMX mal eben eine E-Mail Adresse [doofe-kuh@gmx.ch](mailto:doofe-kuh@gmx.ch) eröffnen und dann Mails völlig anonym versenden. So einfach ist es dann doch nicht. GMX, wie alle anderen E-Mail-Anbieter und generell alle Webseitenbetreiber im Internet wissen genau, wann und von wo Zugriffe auf ihre Angebote getätigt wurden. Anhand der sogenannten IP-Adresse können Zugriffe schon ziemlich genau zugewiesen werden. Sie finden auch schnell raus, dass diese IP-Adresse beispielsweise der Firma Swisscom in der Schweiz gehört. Die Swisscom wiederum weiss, welcher ihrer Kunden zu welchem Zeitpunkt welche IP-Adresse besessen hat. Die Schlinge zieht sich immer mehr zu und es ist gut möglich, dass der «anonyme» E-Mail Schreiber in kürzester Zeit eindeutig identifiziert werden kann.

Nebst der IP-Adresse gibt es weitere Möglichkeiten, wie die vermeintliche Anonymität aufgelöst und Täter geschnappt werden können. Computer und Handys von möglichen Tätern können untersucht werden. Dabei kommen auch längst gelöschte Spuren zum Vorschein, womit der Täter überführt werden kann. Zudem hat jedes Gerät, welches sich mit dem Internet verbinden kann, eine eindeutige Identifikationsnummer, die sogenannte MAC-Adresse. Die Strafverfolgungsbehörden können dabei erweisenermassen auf die Mithilfe von Facebook, Swisscom, etc. zählen. Übrigens haben auch Anbieter von Gratis-WLAN (Starbucks, McDonald's, etc.) ein sogenanntes Log File, welches Informationen von Internetaktivitäten protokolliert. Die Strafverfolgungsbehörden können sich auch diese Log Files zu Nutze machen. Aber wenn sich die Täter besonders geschickt anstellen, wird es umso schwieriger oder teilweise sogar unmöglich diese zu erwischen.

Die totale Anonymität im Internet sieht also nur auf den ersten Blick so aus. Opfer von Mobbing-Angriffen, sowie die Strafverfolgungsbehörden, haben also durchaus Chancen, die vermeintlich anonymen Täter dingfest zu machen.

## Ich werde gemobbt, was nun?

Als Mobbing-Opfer fühlt man sich hilflos angesichts der Flut von Angriffen über verschiedenste Kanäle der vernetzten digitalen Welt. Du möchtest dich wahrscheinlich zuerst rächen und die ganzen Anschuldigungen und Hänseleien richtig stellen. In erster Linie solltest du aber nicht auf die Anschuldigungen reagieren, weil du so die Täter nur noch ermutigst, weiter zu machen. Lösche die Einträge aber nicht sofort, sondern sichere zuerst die Beweise mittels Screenshots, damit du etwas gegen die Täter in der Hand hast. Danach solltest du, falls möglich, die Mobbing-Einträge entfernen.

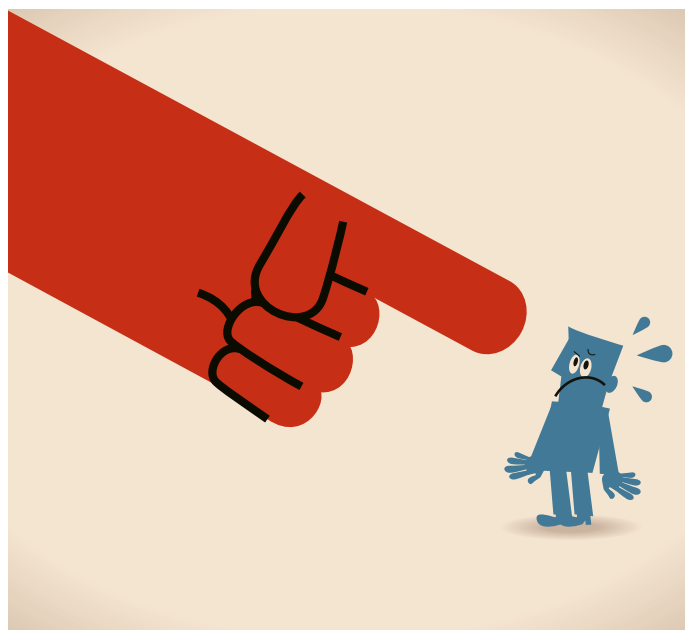
Du kannst auf den meisten Social Networks auch Personen sperren, so dass sie nicht mehr mit dir in Kontakt treten können. Du kannst auch dein E-Mail Konto so konfigurieren, dass die Mobbing-Mails automatisch gelöscht oder im SPAM Ordner landen (siehe Infobox).

## Jemand aus meinem Freundeskreis wird gemobbt, was nun?

Du solltest mit anderen zusammen einschreiten. Die Opfer von Cybermobbing fühlen sich oft allein und hilflos und können sich selber nicht wehren. Sprich mit dem Opfer und versuche auch den Tätern zu zeigen, dass das Opfer nicht alleine und wehrlos ist. Wenn du dich lieber nicht so direkt einmischen möchtest, erläutere deine Bedenken doch deiner Lehrperson, dem Schulsozialarbeiter, deinem Chef, oder einer anderen Person, die einschreiten und handeln könnte.

Für die Opfer von Cybermobbing ist es im ersten Moment schwierig, sich korrekt zu verhalten. Man hat auch das Gefühl, komplett machtlos zu sein, weil das Mobbing im Internet rund um die Uhr und scheinbar anonym gemacht wird. Für Mobbing-Opfer ist es aber wichtig zu wissen, dass andere Personen für sie da sind und es Mittel und Wege gibt, sich aus der Opferrolle zu befreien.

Hier findest du einige einfache Vorkehrungen, um Mobbing-Einträge und Mails zu verhindern. Weitere Tipps findest du auf [www.wir-schauen-hin.ch](http://www.wir-schauen-hin.ch) und auf [www.safersurfing.ch](http://www.safersurfing.ch)



Wenn du mit diesen einfachen Massnahmen das Mobbing nicht verhindern kannst, solltest du dich unbedingt an deine Eltern, Pro Juventute oder andere Vertrauenspersonen (Lehrperson, Sozialarbeiter, etc.) wenden. Du hast auch rechtliche Möglichkeiten gegen das Cybermobbing vorzugehen, wobei du von der Löschung von Fotos und Kommentaren, bis hin zu einer Anzeige erstatten kannst. Lies dazu den ausführlichen Artikel «Rechtliche Möglichkeiten bei Cybermobbing» auf Seite 13.

## Facebook-Einstellungen

# Mobbing-Einträge und -Mail verhindern

## Facebook-Pinnwand

Du kannst deine Facebook-Einstellungen so konfigurieren, dass niemand mehr an deine Pinnwand schreiben kann. In deinen Privatsphäre-Einstellungen findest du unter dem Punkt «Funktionsweise von Verbindungen» den Eintrag «Wer kann an deine Pinnwand posten?». Setze diese Einstellung einfach auf «Nur ich» und schon kann niemand mehr an deine Pinnwand schreiben.



Anschließend kannst du einerseits sämtliche Kommunikation zwischen dir und der betroffenen Person blockieren, andererseits hast du die Möglichkeit, die Person zu melden, weil sie dich belästigt oder schikaniert hat.



## Facebook: Person melden/blockieren

Du kannst auf Facebook eine Person melden und blockieren. Gehe dazu auf das Profil der betreffenden Person und klicke auf der rechten Seite das Zahnrad an und wähle «Melden/Blockieren».



## E-Mails sperren

Du kannst in deiner Mailbox automatisch eingehende Mails sperren. Bei Gmail kannst du ganz einfach die E-Mail auswählen und unter den «weiteren Aktionen» den Menüpunkt «Ignorieren» wählen. Andere Mailanbieter haben ähnliche Funktionen. So gelangen Mobbing-Mails gar nicht erst in deinen Posteingang, sondern landen direkt im Spamordner.

## Infobox

# Tipps und Hinweise

### Als Opfer:

- > Sichere Beweismaterial: Halte Einträge mit Screenshots fest, speichere E-Mails, usw.
- > Hol Hilfe: Wenn du nach all den im Text genannten Vorkehrungen weiter belästigt wirst, wende dich an deine Eltern oder andere Vertrauenspersonen.

### Als Täter:

- > Denk daran: würde dich das, was du tust, nicht selber auch verletzen?
- > Ausserdem: Deine Spuren können nachverfolgt werden und du musst die Konsequenzen tragen.

### Als Unbeteiligte/r:

- > Schau nicht nur zu, wenn du Zeuge von Mobbing wirst. Hilf dem Opfer und informier jemanden, der helfen kann.

# Aufgaben und Übungen

## zum Artikel «Cybermobbing»

---



**Macht eine Plakatkampagne gegen Cybermobbing mit Tipps und Hinweisen, um diese Art von Gewalt zu verhindern.**

**Recherchen dazu:**

- > In diesem Artikel
- > Im Anhang: Gesprächsideen: Cybermobbing
- > DRS Input – Sendung: Digitaler Psychoterror



**Geht auf Youtube, Google, usw. und sucht nach Fällen von Cybermobbing. Oder kennt ihr schon Beispiele?**

**Was haltet ihr davon? Ist es schlimm? Was sollte man dagegen tun? Was ist eben falsch? Wird das Thema schlimmer dargestellt, als es eigentlich ist? Diskutiert.**



**Weiterführende Lektüre:**

- > In diesem Heft: «Rechtliche Möglichkeiten bei Cybermobbing» (S. 13)
  - > [www.wir-schauen-hin.ch](http://www.wir-schauen-hin.ch) Sicher im Netz – Lebenslauf + Videos zum Thema
  - > 20 Minuten Online: «Cybermobbing bei Kindern grassiert» ([www.20min.ch/news/schweiz/story/22462571](http://www.20min.ch/news/schweiz/story/22462571))
-

# Rechtliche Möglichkeiten bei Cybermobbing

Du bist dem Mobbing nicht schutzlos ausgeliefert. Es gibt Gesetze, auf die du dich stützen kannst und die dir helfen können, wenn du ein Opfer von Mobbing bist. Bedenke aber, dass es nicht sinnvoll ist, gleich bei der ersten Hänselei sämtliche rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Wie im Artikel «Cybermobbing» beschrieben, solltest du zuerst andere Massnahmen und Vorkehrungen treffen (s. Seite 9). Wenn du aber nicht mehr weiterkommst und dich auch mit einer Vertrauensperson in Verbindung gesetzt hast, kannst du weitere Schritte einleiten und gegebenenfalls auch die Polizei einschalten.

Der Bundesrat hat am 26. Mai 2010 eigens für das Thema Cybermobbing (Cyberbullying) einen Bericht verabschiedet, der beschreibt wie man sich bei Cybermobbing verhalten soll und welche bestehenden rechtlichen Grundlagen in einem solchen Fall zum Tragen kommen. ([www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/dokumentation/info/2010/ref\\_2010-06-02.html](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/dokumentation/info/2010/ref_2010-06-02.html))

## Jemand hat ein Foto von mir hochgeladen

Hat jemand peinliche und/oder gefälschte Fotos von dir auf eine Plattform hochgeladen, solltest du die Person bitten, die Fotos zu entfernen. Du kannst aber auch bei den entsprechenden Portalen die Löschung dieser Fotos aufgrund des Datenschutzgesetzes verlangen. Wie genau das geht, siehst du in der Infobox. Denn wer ohne Einwilligung des Betroffenen Bilder ins Internet stellt, macht sich strafbar. Dein Persönlichkeitsrecht wird in der Schweiz nicht nur vom Datenschutzgesetz, sondern auch vom Zivilgesetzbuch (Artikel 28, s. Seite 20) geschützt.

## Jemand hat ein gefälschtes Profil von mir erstellt

Wenn sich jemand im Internet als dich ausgibt und zum Beispiel ein gefälschtes Facebook-Profil von dir erstellt und damit Unfug treibt, hast du auch hier die Möglichkeit, dagegen vorzugehen. Bei den meisten Portalen kannst du das gefälschte Profil melden.



Facebook sollte sich umgehend darum kümmern und das Profil löschen, wenn sich deine Meldung als wahr herausstellt. Das funktioniert gerade bei den grösseren Anbie-

tern sehr gut. Manchmal dauert so etwas länger, oder im schlimmsten Fall unternehmen die entsprechenden Social Networks gar nichts. Dann müsstest du weitere rechtliche Schritte (Anzeige) in Angriff nehmen.

Werden über dein gefälschtes Profil Unwahrheiten verbreitet, verstossen die Täter möglicherweise gegen den vorgängig zitierten Artikel 28 des Zivilgesetzbuches (Persönlichkeitsrecht). Es wurden in der Schweiz bereits Täter verurteilt, weil sie Falschmeldungen über ein gefälschtes Facebook-Profil publiziert haben.

## Letzter Weg: Die Anzeige

Um zu deinem Recht zu kommen und um die Täter weiter abzuschrecken, bleibt manchmal als letzter Weg nur noch die Anzeige. Aber nochmal: Bevor du dich zu diesem Schritt entscheidest, solltest du alle anderen in dieser Broschüre beschriebenen Massnahmen und Vorkehrungen getroffen haben. Du solltest dich zudem unbedingt mit einer Vertrauensperson abgesprochen haben. Eine Anzeige zu erstatten, nur weil jemand ein einziges Mal böse Kommentare auf deiner Pinnwand hinterlassen hat, wäre sicherlich nicht angebracht. Im Extremfall könntest du dann sogar selber wegen falscher Anschuldigung verklagt werden. Dies hast du aber selbstverständlich nicht zu befürchten, wenn du über einen längeren Zeitraum und mehrfach belästigt wurdest und dies auch belegen kannst.

## Wie muss ich vorgehen?

Die Personen, die dich mobben, verstossen gegen die Artikel 177 (Beschimpfung, s. Seite 21), Artikel 173 (üble Nachrede, s. Seite 20) oder Artikel 174 (Verleumdung, s. Seite 21) des schweizerischen Strafgesetzbuches. Du hast jederzeit das Recht, eine Strafanzeige aufgrund dieser Tatbestände einzureichen. Du kannst dies im Grunde an jedem Polizeiposten oder direkt bei der Staatsanwaltschaft tun. Dazu brauchst du grundsätzlich keinen Anwalt und die Anzeige ist für dich kostenlos. Wenn du die Täter nicht kennst, kannst du gegen «unbekannt» eine Anzeige einreichen. Falls du aber genau weisst, welche Personen dich belästigen, solltest du die Anzeige direkt gegen diese Personen richten.

Es ist wahrscheinlich am einfachsten, dich auf einem grösseren Polizeiposten in deiner Nähe zu melden. Du kannst die Anzeige aber auch schriftlich erstellen und dann an die Staatsanwaltschaft senden. Die Adressen der kantonalen Staatsanwaltschaften und auch der Polizeiposten findest du sehr einfach im Internet.

## Wie geht es dann weiter?

Die Staatsanwaltschaft wird aufgrund deiner Anzeige die Ermittlungen aufnehmen. Sie wird möglicherweise Mitgeschüler oder andere verdächtige Personen befragen. Die Staatsanwaltschaft kann bei einem begründeten Tatverdacht auch Handys oder Computer von möglichen Tätern untersuchen.

Spätestens drei Monate nachdem du die Anzeige erstellt hast, müsstest du einen offiziellen Strafantrag stellen. Wenn du nach drei Monaten keinen Strafantrag einreichst, wird die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen. Der Strafantrag als solches ist weiterhin kostenlos und es ist auch hier nicht zwingend ein Anwalt nötig. Sobald du aber den Strafantrag eingereicht hast, wird weiter gegen mögliche Täter ermittelt. Es kann dann aber passieren, dass das Verfahren irgendwann eingestellt wird, weil die Täter nicht gefunden wurden oder die von dir beschuldigten Personen nicht überführt werden konnten. Ist dies der Fall, wirst du zur Kasse gebeten und dies kann unter Umständen einige Tausend Franken kosten.

Bevor du also effektiv einen Strafantrag einreichst, solltest du dich sehr gut mit der Staatsanwaltschaft, mit deinen Eltern und möglicherweise weiteren Vertrauenspersonen absprechen. Bevor du den Strafantrag stellst, solltest du den Fall auch mit einem Anwalt besprechen. Er kann dir weitere Tipps geben und auch die Erfolgsaussichten abschätzen.

Häufig erreichst du aber bereits mit der kostenlosen Anzeige dein gewünschtes Ziel. Die Staatsanwaltschaft wird mögliche Täter befragen, das ist zweifelsohne sehr unangenehm für die Betroffenen. Falls die Täter noch völlig unbekannt sind, wird die Staatsanwaltschaft trotzdem bereits versuchen, die Täter ausfindig zu machen. Im Artikel «Cybermobbing» (S. 9) siehst du einige der Möglichkeiten, welche die Strafverfolgungsbehörden haben, um Täter zu finden.

## Entfernung von Fotos und Videos aufgrund des Datenschutzgesetzes

Grundsätzlich sind Portale wie Facebook oder Youtube verpflichtet, Bilder oder Videos zu entfernen, welche gegen Datenschutz- oder ähnliche Gesetze verstoßen. Für dich gilt dabei immer das Schweizer Recht. Du kannst aufgrund des schweizerischen Zivilgesetzbuches die Löschung von Bildern verlangen, auf denen du zu sehen bist und die jemand anderes ins Netz gestellt hat. Allerdings geht das üblicherweise nicht einfach mit einem Klick.

Du musst auch bedenken, dass die Bilder von dir möglicherweise bei Google weiterhin auffindbar sind und dass fremde Personen diese Bilder oder Videos kopieren und gleich wieder hochladen können.

### Infobox

---

#### Youtube

Youtube bietet eine Webseite zur Einreichung einer Datenschutzbeschwerde unter untenstehendem Link. Dir werden dann ein paar Fragen gestellt und dir wird auch gedroht, dass dein Konto gesperrt werden könnte, falls du die Beschwerde zu Unrecht einreichst. Wenn aber jemand ein Video veröffentlicht, auf dem du eindeutig zu erkennen bist, ohne dass du mit der Veröffentlichung einverstanden warst, dann bist du im Recht und darfst die Beschwerde einreichen. Youtube wird das Video löschen müssen.

[www.google.com/support/youtube/bin/answer.py?hlrm=de&answer=142443](http://www.google.com/support/youtube/bin/answer.py?hlrm=de&answer=142443)

Fülle das nach all den Fragen erscheinende Formular aus und sende es ab. Youtube sollte das entsprechende Video sehr schnell sperren und die betreffende Person kontaktieren.

#### Partyguide.ch

Auch auf Partyguide.ch und ähnlichen Portalen kannst du ein Foto von dir löschen lassen. Das kannst du auch dann tun, wenn du ursprünglich deine Einwilligung zur Veröffentlichung des Fotos gegeben hast.

Wähle dazu das zu löschende Foto aus und klicke auf der linken Seite auf «Foto-Löschantrag» im Tools-Menü.

Du musst deinen Löschantrag begründen. Schreibe einfach: «Entfernung des Fotos aufgrund des Persönlichkeitsrechts (Art. 28 Zivilgesetzbuch).»

Fühlst du dich belästigt?

Ich werde von einem anderen Nutzer der Website belästigt.

Der Schutz meiner Daten wird verletzt.

Mir ist bewusst, dass ich mein Konto verlieren kann, wenn ich eine Datenschutzbeschwerde zu Unrecht einreiche.

Es ist mir bewusst, dass ich durch einen Missbrauch dieses Webformulars mein Recht auf ein YouTube-Konto verlieren kann.

Ich stimme diesen Bedingungen nicht zu.

## Partyguide.ch

Menu Tools

**PartyPictures**

- » myPics verstecken (CTRL)
- » My Album
- » Start Slideshow
- » myPic Alert
- » Person auf Foto suchen
- » Virtuelle Karte
- » Als MMS senden
- » Original-Foto anzeigen
- » Auf Fotopapier bestellen
- » Foto-Löschantrag
- » Fotograf werden

**Event**

Foto Löschantrag [← Zurück](#)

Dein Username

Deine eMail Adresse

Grund der Löschung:

**Wichtig**

Keine oder ungenaue Begründungen für einen Löschantrag, werden abgelehnt.

IP und URL werden geloggt!

# Gut zu wissen

Hier findest du weitere Informationen, die dir helfen, dich sicher und korrekt im Internet zu bewegen. Wie du ja weisst, ist das Internet kein straffreier Raum. Auch in der Schweiz gibt es Polizisten, die aufs Internet spezialisiert sind (Cybercops). Sie arbeiten in den Kantonen, aber auch im international vernetzten Bundesamt für Polizei (fedpol).

## KOBIK

Die Schweizerische Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität ist eine von Bund und Kantonen gemeinsam betriebene Einrichtung, welche im Bundesamt für Polizei (fedpol) bei der Bundeskriminalpolizei (BKP) angesiedelt ist. KOBIK dient unter anderem als nationale Anlaufstelle zur Meldung von verdächtigen Internetinhalten für die Bevölkerung. Diese Meldungen werden nach Überprüfung durch KOBIK in Form eines Verdachtsdossiers an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland weitergeleitet. Ausserdem durchsucht KOBIK das Internet nach Websites mit strafrechtlich relevanten Inhalten und erstellt eingehende Analysen über die Internetkriminalität. Zu verdächtigen Inhalten gehören insbesondere Pornografie, Gewaltdarstellungen, Rassismus, aber auch Ehrverletzungen und Drohungen, wie sie beim Mobbing vorkommen können. Weiter ist das KOBIK für eine vertiefte Analyse im Bereich der Internetkriminalität besorgt und steht der Öffentlichkeit, den Behörden und Internetservice-Providern als Kompetenzzentrum zur Verfügung und ist als nationale Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität auch Ansprechpartner für ausländische Stellen, die analoge Aufgaben wahrnehmen. Das KOBIK gilt als die Anlaufstelle für Internetkriminalität in der Schweiz.

[www.cybercrime.admin.ch](http://www.cybercrime.admin.ch)

Meldeformular:

[www.cybercrime.admin.ch/content/kobik/de/home/meldeformular.html](http://www.cybercrime.admin.ch/content/kobik/de/home/meldeformular.html)

## Happy Slapping

Videos oder Bilder, die Prügeleien meist wahlloser Opfer zeigen, sind strafrechtlich nicht nur für die Urheber des Videos relevant. Wenn du auf deinem Handy oder auf deinem Computer gewalttätige, brutale Videos hast, machst auch du dich strafbar. Gemäss Artikel 135 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) sind bereits der Besitz und die Wiedergabe von Gewaltdarstellungen gegen Mensch und Tier verboten.

### Art. 135 StGB (Gewaltdarstellungen)

<sup>1</sup> Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>1bis</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft,<sup>2</sup> wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1, soweit sie Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Die Gegenstände werden eingezogen.

<sup>3</sup> Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. Juni 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS 1989 2449; BBl 1985 II 1009).

<sup>2</sup> Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

<sup>3</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 5. Okt. 2001 (Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität; Verbot des Besitzes harter Pornografie), in Kraft seit 1. April 2002 (AS 2002 408; BBl 2000 2943).

<sup>4</sup> Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 7 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Buch berücksichtigt.

## Pornografie

Ähnlich verhält es sich mit pornografischen oder sexistischen Bildern oder Videos. Sexuelle Handlungen mit Kindern (unter 16 Jahren) und Tieren, menschliche Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten gelten als «harte Pornografie» und sind generell verboten. Hast du solche Bilder oder Videos auf deinem Handy oder deinem Computer, kannst du nach Artikel 197 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) zu Busse oder Gefängnis verurteilt werden.

Sexuelle Handlungen, die nicht in die obengenannten Kategorien gehören, gelten als sogenannte «weiche Pornografie». Solche Bilder und Videos darfst du zwar besitzen, aber gemäss Artikel 197 StGB keinesfalls jugendlichen unter 16 Jahren zeigen oder gar zusenden. Das gilt auch dann, wenn du selber noch nicht 16 Jahre alt bist. Auch hier kannst du zu Busse oder Gefängnis verurteilt werden, solltest du dich nicht an dieses Gesetz halten.

## Hacking

Immer wieder wird bekannt, dass E-Mail- oder Facebook-Accounts berühmter Personen geknackt werden, um zum Beispiel Daten zu stehlen. Aber auch um Opfer bloss zu stellen und zu mobben werden E-Mail- oder Facebook-Konten geknackt.

Dies ist selbstverständlich nicht legal. Wenn du dir unerlaubterweise Zugriff auf Online-Konten von anderen Personen (Facebook, E-Mail, etc.) verschaffst, machst du dich gemäss Artikel 143 bis des schweizerischen Strafgesetzbuches strafbar. Du kannst zu Busse oder Gefängnis verurteilt werden. Oder umgekehrt, bei Verdacht auch Hacking die Polizei informieren.

### Art. 143<sup>bis</sup> StGB

#### (Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem)

Wer ohne Bereicherungsabsicht auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Stand am 1. Juli 2011

### Art. 197 StGB (Pornografie)

1. Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem un- aufgefördert anbietet, wird mit Busse bestraft.  
Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.
3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.  
Die Gegenstände werden eingezogen.
- 3<sup>bis.1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft,<sup>2</sup> wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren oder sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.  
Die Gegenstände werden eingezogen.
4. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.
5. Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Ziffern 1–3 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

<sup>1</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 5. Okt. 2001 (Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität; Verbot des Besitzes harter Pornografie), in Kraft seit 1. April 2002 (AS 2002 408; BBI 2000 2943).

<sup>2</sup> Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBI 1999 1979).

Stand am 1. Juli 2011

## Facebook-Fiche

Facebook und andere Portale speichern so einiges über dich. Auch vermeintlich Gelöschtes bleibt bei Facebook gespeichert. In der Schweiz sind alle Firmen, die Personendaten speichern, verpflichtet diese auf Anfrage an die betreffenden Personen auszuhändigen (Datenschutzgesetz Artikel 8). Du hast also jederzeit das Recht, bei deiner Krankenkasse, bei der Migros und eben auch bei Facebook deine Daten zu verlangen.

Facebook bietet dir effektiv die Möglichkeit deine Daten zu erfragen und sie werden dir nach einigem Hin und Her eine CD mit allen über dich gesammelten Informationen liefern. Du musst dazu das Formular unter folgender Internetadresse vollständig ausfüllen:

**[www.facebook.com/help/contact.php?show\\_form=data\\_requests](http://www.facebook.com/help/contact.php?show_form=data_requests)**

Im Feld «Bitte zitiere das Gesetz, wonach du Daten beanspruchst» schreibst du am besten Section 4 DPA. Das reicht aber noch nicht. Du musst zusätzlich eine Kopie eines amtlichen Ausweises per Webformular übermitteln.

Danach solltest du eine Mail erhalten, in der dir Facebook mitteilt, dass sie 40 Tage benötigen, um deine Anfrage zu bearbeiten.

Auch andere Portale wie Twitter, Google+, Yahoo, etc., sind grundsätzlich verpflichtet, dir alle Daten zur Verfügung zu stellen, die sie über dich gesammelt haben. Aber längst nicht alle bieten ein entsprechendes Formular dafür an.

### Art. 8 DSG (Auskunftsrecht)

- 1 Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden.
- 2 Der Inhaber der Datensammlung muss der betroffenen Person mitteilen:<sup>1</sup>
  - a.<sup>2</sup> alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten;
  - b. den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger.
- 3 Daten über die Gesundheit kann der Inhaber der Datensammlung der betroffenen Person durch einen von ihr bezeichneten Arzt mitteilen lassen.
- 4 Lässt der Inhaber der Datensammlung Personendaten durch einen Dritten bearbeiten, so bleibt er auskunftspflichtig. Der Dritte ist auskunftspflichtig, wenn er den Inhaber nicht bekannt gibt oder dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.
- 5 Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.
- 6 Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

<sup>2</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

**Art. 28<sup>1</sup> ZGB (Schutz der Persönlichkeit)**

## II. Gegen Verletzungen

## 1. Grundsatz

1. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.
2. Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1983, in Kraft seit 1. Juli 1985 (AS 1984 778; BBl 1982 II 636).

---

Stand am 1. Januar 2011

**Art. 173<sup>1</sup> StGB (Ehrverletzung / Üble Nachrede)**

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen<sup>2</sup> bestraft.
2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.
3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.
4. Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.
5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1950, in Kraft seit 5. Jan. 1951 (AS 1951 1; BBl 1949 I 1249).

<sup>2</sup> Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 13 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Buch berücksichtigt.

---

Stand am 1. Oktober 2011

**Art. 174 StGB (Ehrverletzung / Verleumdung)**

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ist der Täter planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.<sup>1</sup>
3. Zieht der Täter seine Äusserungen vor dem Richter als unwahr zurück, so kann er milder bestraft werden. Der Richter stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus.

---

<sup>1</sup> Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

---

Stand am 1. Oktober 2011

**Art. 177 StGB (Ehrverletzung / Beschimpfung)**

1. Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.<sup>1</sup>
2. Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.
3. Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien.

---

<sup>1</sup> Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

---

Stand am 1. Oktober 2011

